

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: **Fr. Cramer**, Weilburg.
Druck und Verlag von **H. Cramer**,
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Inserationsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 61. — 1915.

Weilburg, Samstag, den 13. März.

67. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.
Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder zerhackte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:
a. Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärstützpunkts oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
b. Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

c. Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in § 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind verpflichtet und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a. Halter von Zuchtieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbefestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;

c. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;

d. Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstosse und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für die festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Verfügungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst veräußert, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam

hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3 a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3 d Gebrauch machen, haben bis zum fünften jeden Monat über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a. die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b. die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., standen;
- c. die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d. die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e. die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f. die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung ausgenommen ist;
- g. die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung ausgenommen sind;
- h. die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen, sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a. bei Haltern von Zuchtieren und Pferden, sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b. bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbefestellung erforderliche Saatgut;
- c. Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- d. bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstosse, von Bier oder Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbefestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages

nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren, und pflichtig zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken-, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbefestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17. enteignete Vorräte zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528.)
Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Höchstpreise für inländische Gerste werden gegenüber den in den §§ 1, 4 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) festgesetzten Preisen um fünfzig Mark für die Tonne erhöht.

§ 2. § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird aufgehoben.

§ 3. Dem § 7 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

Bei Gerste erhöhen sich die Höchstpreise nach dem 1. März 1915 nicht weiter.

§ 4. Diese Höchstpreise gelten nicht für Gerste, die durch die in § 27 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 144) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverläufe dieser Gerste.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Ueber 7000 Russen gefangen und viel Kriegsmaterial erbeutet.

Großes Hauptquartier 12. März, mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwei feindliche Linienfahrzeuge begleitet von einigen Torpedobooten feuerten gestern auf Bad Weisende mit über 70 Schuß, ohne irgend welchen Schaden anzurichten.

Als unsere Batterien in Tätigkeit traten, entfernte sich das feindliche Geschwader.

Die Engländer, die sich bei **Neuve Chapelle** festsetzten, liefen heute nacht mehrmals in östlicher Richtung an. Sie wurden zurückgeschlagen. Auch nördlich von Neuve Chapelle wurden gestern verschiedene englische Angriffe abgewiesen. Der Kampf in dieser Gegend ist noch im Gange.

In der **Champagne** war wegen heftigen Schneetreibens die Gefechtsfähigkeit nur gering.

Ein zerstücktes Leben.

Nach dem Italienischen von M. Walter.

(Nachdruck verboten.)

„Dann wandte er sich wieder zu dem Mädchen: „Wie dem auch sei, mein Kind,“ sagte er freundlich, „genießen Sie Ihr Leben, geben Sie aber nicht zu viel auf die glatten Worte des Fürsten von Majano! Auf Wiedersehen!“

Er verließ sie und mischte sich unter die übrigen Gäste, sich mit den Herren unterhaltend, mit den Damen scherzend, überall den aufmerksamen Gastgeber spielend, schieberhaft bemüht, die tiefe Erregung zu verbergen, in der er sich befand, und die sich von Minute zu Minute steigerte. In einem unbemerkten Augenblick sah er nach der Zeit. Das Essen war auf Mitternacht festgesetzt und jetzt war es elf Uhr. Seine Pulse schlugen zum Zerspringen, das Blut schoß ihm heiß in die Schläfen, als er sich sagte, daß jetzt die Stunde der Rache gekommen sei, die Stunde, auf die er so lange gewartet hatte. Endlich, endlich! —

21. Kapitel.

Die Stunde der Vergeltung.

Langsam und zögernd näherte Fabio sich seinem Weibe. Vom Tanz ermüdet ruhte Nina in einem niedrigen Lehnstuhl, mit dem Fürsten von Majano plaudernd, dessen zuckersüße Komplimente ihr außerordentlich zu gefallen schienen.

Als Fabio an ihre Seite trat, zog sich der Fürst diskret zurück, die beiden sich selbst überlassend.

„Darf ich Dich an Dein Versprechen erinnern, mein teures Weib?“ fragte der Graf mit gedämpfter Stimme.

Wie elektrisiert fuhr Nina in die Höhe. „O, ich habe es nicht vergessen,“ rief sie, „und Dich schon ungeduldig erwartet. Wann wollen wir gehen?“

„Am liebsten sogleich. Du kennst den Seiteneingang des Hotels, durch welchen wir heute von der Kirche her zurückkehren?“

Sie nickte bejahend.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Augustower Waldes wurden die Russen **geschlagen**. Sie entzogen sich durch eiligen Abmarsch in Richtung Grodno ihrer völligen Niederlage.

Wir machten hier **4000 Gefangene**, darunter 2 Regimentskommandeure, und **erbeuteten 3 Geschütze und 10 Maschinengewehre**. Auch aus der Gegend von Augustow hat der Feind den Rückzug auf Grodno angetreten.

Nordwestlich Ostrolenka nahmen wir im Angriff **3 Offiziere und 220 Mann gefangen**.

Nördlich und nordwestlich von Prasznicz schritten unsere Angriffe fort. Über **3200 Gefangene** blieben hier gestern in unseren Händen.

2 große Siege haben sich die Russen in allen amtlichen Bekanntmachungen zugesprochen. Einen Sieg bei Grodno und den bei Prasznicz. In beiden Schlachten behaupten sie je 2 deutsche Armeekorps geschlagen oder vernichtet zu haben.

Wenn die russische oberste Heeresleitung im Ernst dieser Meinung war, so dürften die Ereignisse der letzten Tage sie über die Kampfkraft unserer Truppen eines anderen belehren haben. Ihre mit so berechneten Worten verkündete Offensive von Grodno durch den Augustower Forst ist bald gescheitert.

Die Erfolge der dort vorgangenen Truppen schildern die ersten Sätze unserer heutigen Veröffentlichung. Bei Prasznicz stehen unsere Truppen nach vorübergehendem Ausweichen wieder 4 Kilometer nördlich dieser Stadt.

Seit ihrer Aufgabe sind auf den Kampffeldern zwischen Weichsel und Drzyc **11460 Gefangene** gemacht worden.

Oberste Heeresleitung.

Im Westen

erschöpfen sich die Franzosen in ergebnislosen und für sie unter schwersten Verlusten verlaufenen Vorstößen, daß der Zeitpunkt ihres **endgültigen Zusammenbruchs** immer näher rückt. Trotz der vernichtenden Verteilung ihrer Durchbruchversuche in der Champagne suchen sie zur Weltmachtung unseres großen maurischen Sieges und seiner Folgen noch immer mit dem **Mute der Verzweiflung** in der Champagne Angriffe zu unternehmen, die ausnahmslos in unserem **Feuer blutig zusammenbrechen** und jede Aussicht auf Erfolg verloren haben. Auch sonst wurden französische und vereinzelte englische Anariffe abgewiesen.

Im Osten

erleiden die Russen Niederlagen, dagegen machen wir an der **Rarewlinie** wie südlich von Warschau weiter unaufhaltbare Fortschritte. Die feindliche Streitmacht mit ihrem Waffenarsenal bröckelt immer mehr ab, ihre Fundamente beginnen zu wanken, der Zusammenbruch ist unabwendbar. Rußland weiß, daß es angesichts Warschaws um die **endgültige Entscheidung** geht, und bietet daher alles in seinen Kräften stehende zur Verhütung des unentrinnbaren Schicksals auf. An der Rarewlinie werden die russischen Truppen zu verzweifelten Anstrengungen angetrieben. Die beständig wachsende Zahl der russischen Gefangenen zeigt aber, daß das Wort „siegen oder sterben“ schon längst nicht mehr die Losung der Jarenheere ist.

Das **Gemehl in den Karpathen** hat für die Russen, die um jeden Preis an der dortigen Front einen Erfolg erringen möchten, einen ungeheuren Verlust mit sich gebracht. In den vor den deutschen Stellungen angelegten Hindernissen **hingen die russischen Soldaten**, die diesmal in der brutalsten Weise dem Tod entgegengetrieben wurden, **scharenweise**, auch in Rußisch-Polen wurden die verzweifelten Vorstöße der mit großer Übermacht operierenden Russen unter großen Verlusten zurückgeschlagen.

Die **Kämpfe um die Dardanellen** haben noch nicht den geringsten Erfolg für die angreifenden Flotten gehabt. Eine 1800 Mann starke französisch-englische Landungsabteilung, die vor einigen Tagen an der kleinasiatischen Küste gelandet war und wegen stürmischer See von der verbündeten Flotte im Stich gelassen wurde, ist am letzten Sonntag von den **Türken angegriffen und völlig vernichtet** worden. Es ist dies schon die **zweite Landungsabteilung**, die nach einem vergeblichen Versuch, wieder auf die Schiffe zurückzuflüchten, umzingelt und aufgerieben worden ist.

Japan und China. Die gemundene Erklärung des

Ministers Greg über den Schutz der Interessen Englands in China erregte große Beunruhigung.

Französisches Anerbieten an Italien? Das Regierungsblatt der „Temps“ schlägt einer Meldung in Frankf. Ztg. zufolge vor, Italien die Insel Korfu als notwendige Ergänzung zu Sardinien sowie eine Korrekturen in Tunis anzubieten, um die auf gutem Verständnis der Verständigung Italiens mit Österreich-Ungarn zu veranlassen. Die Insel Korfu, die sich an die Nordküste Italiens gehörigen Sardinien anlehnt, zählt etwa 100.000 Einwohner bei 8722 Quadratkilometern Flächeninhalt. Insel, deren Hauptstadt Jaccio der Geburtsort des großen Napoleon ist, war lange Zeit genuesisch, dann ein selbständiges Königreich. Nachdem sie vorübergehend im Besitz der Türken und im englischen Besitz gewesen war, gelangte sie 1798 zu Frankreich. Als Heimat Napoleons hat sie die Franzosen eine besondere Bedeutung, und man erhofft die Größe der Not unserer Feinde an dem Entschluß gebender Kreise, ein nationales Heiligtum zur Gewinnung eines Bundesgenossen zu opfern. Besser will Frankreich den Preis der Bundesgenossenschaft die tunesische Insel bis zum Golf von Hammamet, der nahe der Küste gelegen ist, an Italien abtreten, und selbst zur Abgrenzung von Italienisch-Tripolita das Gebiet von Ocho am Meer den Italienern überlassen.

Ein Massenangriff französischer Flieger, der auf deutsche Kampffront im Elsaß geplant war, ist unter schweren deutschen Geschütz- und Maschinengewehrsfeuer der oberelbsässischen Rheinebene zusammengebrochen. **Acht feindliche Flugzeuge** wurden auseinandergerissen. Drei Flieger nahmen die Richtung gegen die Höhe von Dänfelberg ein, einer von ihnen wurde gegen 6 Uhr bei St. Blasien gestrichen, ein zweiter Flieger war zu der Landung genötigt und wurde von seinem Begleiter in Stich gelassen. Bisher haben diese feindlichen Massenangriffe noch niemals Erfolg gehabt.

Vom See-Krieg.

Die letzten Erfolge unserer U-Boote haben die englischen Zeitblätter wieder auf den Plan gerufen. Sie bringen ausführliche Berichte, wie die englischen Dampfer torpediert worden sind. Natürlich fehlt nirgends die beständige Feststellung, daß die deutschen U-Boote ihr verderbliches Geschloß absenden, ohne daß vorher eine Warnung erfolgt sei. Es soll damit die „barbarische Vorfahrt“ der deutschen Schiffe bewiesen werden. Es ist genug auseinandergelegt worden, daß die Engländer keine überflüssige Höflichkeit unserer U-Boote mehr rechnen haben, zumal sich nach dem kürzlichen Angriff auf englische Privatnachricht auf eines unserer U-Boote die feindlichen Handelschiffe als mit Kanonen ausgerüstete Schiffe herausgestellt haben.

Heißer Wirt in den englischen Häfen. Die Handelschiffahrt von Amerika nach England hat aus politischen Gründen eingestellt werden müssen: es heißt, die Überfüllung der englischen Häfen und die Verwirrung, die durch den Dostarbeiterstreik in England hervorgerufen worden ist, jedes Auslaufen von Dampfern nach England unmöglich mache.

Die **Neutralen erkennen Englands Racheplan**. Die Erklärung der englischen Admiralität, daß die gefangenen Besatzungen der deutschen U-Boote nicht ehrenvolle Weise respektiert, sondern als Verbrecher behandelt werden sollen, hat in Holland einen Entrüstungssturm hervorgerufen. Die holländischen Blätter verhehlen die Ansicht nicht und geben ihrem Unmut in scharfsten Worten Ausdruck. In Holland jedenfalls hat England für die Zeiten ausgepielt.

Eine **unglaubliche Behandlung norwegischer Leute** haben sich die Engländer zu Schulden kommen lassen. Die Mannschaft des norwegischen Fischdampfers „Rey“ wurde unter einem willkürlichen Verdacht, je zwei und drei aneinandergefesselt, unter scharfer Bewachung von englischen Gefängnis ins andere geschleppt, bis sie endlich im Gefangenenlager Schrensbury untergebracht wurde, sich schon die Besatzung eines dänischen Fischdampfers befand. Als sie nach dem Gefangenenlager transportiert wurde, rief die Menge: „Fängt sie, schlägt sie nieder.“ Nach fast fünfmonatiger Gefangenschaft wurden die Seelen ohne ein Wort der Entschuldigung freigelassen, nachdem ihre Schuldlosigkeit herausgestellt hatte.

Neues Opfer. Der französische Fischdampfer „Rey“ erhielt nach englischen Meldungen, als er sich vor 20 Meilen westlich von Beach Head befand, von einem deutschen Unterseeboot das Signal, daß alle Besatzung das Schiff verlassen sollten. Nachdem sich alle in dem Boot gerettet hatten, wurde der Dampfer in Grund gebohrt. Die Mannschaften wurden nach Newhaven gebracht.

„Nun gut, dort wollen wir uns in zwanzig Minuten treffen. Sei aber vorsichtig, — niemand darf uns fortgehen sehen. Hast Du etwas Warmes umgelegt?“
„Ja, meinen Bobelmantel. — Ist es weit von hier?“
„Nein!“
„Und zum Souper sind wir natürlich wieder zurück, nicht wahr?“
„Gewiß!“

„Wie romantisch das sein wird, Cesar!“ rief sie vergnügt. „Eine Mondscheinpromenade mit Dir! Wirklich, man kann nicht sagen, Du seiest kein sentimentaler Bräutigam!“
„Du wirst also kommen?“

„O, sicher! In zwanzig Minuten bin ich bei Dir; ich muß nur noch zuvor die Mazurka mit dem Marquis Gualdro tanzen.“
Und sie wandte sich mit bezauberndem Lächeln zu dem Marquis, der soeben herantrat, um sie zum Tanz zu führen. Einen Augenblick schaute Fabio ihnen nach, dann verließ er unbemerkt den Saal und eilte auf sein Zimmer, das er hinter sich verschloß.

Ohne Zögern entledigte er sich nun seiner bisherigen Bekleidung: das weiße Haar konnte er zwar nicht umändern, aber er beseitigte den Vollbart, der ihm ein so greisenhaftes Aussehen gegeben, und ließ nur den Schnurrbart stehen, wie er ihn früher getragen. Dann wechselte er rasch seine Kleidung, tat die entstellende Brille fort und sich in seiner ganzen Höhe aufrichtend, trat er vor den Spiegel. Ja, das war er wieder, Fabio Romani, in der Vollkraft jugendlicher Männlichkeit, unverkennbar für jeden, der ihm nahe gestanden! Nun nahm er aus dem Schreibtisch die Gegenstände, die mit ihm begraben worden waren, ein goldenes Medaillon mit dem Bildniß seines Weibes und Kindes, die Börse, die Nina ihm einst geschenkt, und das silberne Kreuz, das der Mönch ihm in die kalte Hand gedrückt. Nachdem er noch einen seipolierten Dolch zu sich gesteckt und sich vergewissert hatte, daß er in diesen Räumen nichts zurückgelassen, was Aufschluß über ihn geben konnte, hüllte er sich in einen großen Almariva-

mantel, drückte einen weichen Filzhut tief in die Stirn, daß seine Züge nicht zu erkennen waren, und begab sich den Nebengang, wohin er Nina bestellt hatte. Sie war nicht da. Unruhig schritt er eine Weile auf und ab; Minuten wurden ihm zu Stunden, er fürchtete schon, sie nicht kommen und so seinen wohlüberlegten Plan durchkreuzt.

Endlich hörte er ein leises Rascheln von Gewändern, sich umwendend erblickte er Nina, die mit leichtem Schrei auf ihn zu eilte und deren Schönheit sich doppelt verführerisch aus dem dunklen Mantel hervorhob, der sie umhüllte.

„Lieb ich Dich warten, mein treuer Gatte?“ flüsterte sie, ihm ihr erhelltes Gesicht zuwendend. „Ich habe mich wenig verspätet, aber der Walzer war so schön, ich konnte nicht widerstehen.“

„Wie gelang es Dir, unbemerkt den Saal zu verlassen?“ fragte er, neben ihr den Gang entlang schreitend.

„O, ich sagte meinem Länger, ich käme gleich zurück, schlüpfte davon, eilte in mein Zimmer, holte den Mantel und — da bin ich!“

„Es ist sehr freundlich von Dir, daß Du mich phantastischen Laune nachgegeben hast,“ sagte er, seinen Arm um sie legend und die kleine Seitentüre öffnend. Er ließ sie rasch durch den Hof auf die Straße, wo er einen Fußkutscher anrief.

Bewundernd blieb Nina stehen. „Ich dachte, es wäre nicht weit,“ sagte sie halblaut.

„Nein, aber ich möchte nicht, daß Du Dich ermüdest!“

Nina gab sich mit dieser Erklärung zufrieden; sie stieg ein und Fabio befohl dem Kutscher, nach der Villa Guaras zu fahren.

„Villa Guaras? Wo ist das?“ fragte Nina.

„Es ist ein altes Haus in der Nähe des Ortes, wo die Jumelen verborgen hatte.“

Sie lehnte ihr Köpfchen an seine Schulter, lächelte gärtlich zu ihm aufschauend. „Angestimmt habe er sie an sich.“ Jetzt bist Du mein — mein für immer.“

Flüsterte er ihr ins Ohr und sie küßte ihn für diese Worte.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 13. März 1915.

Aussärende Worte über die Kriegsanleihe.

Die in diesem Blatt vor kurzem veröffentlichte Zeichnungsaufforderung auf die neue 5proz. Deutsche Reichsanleihe (Zweite Kriegsanleihe) enthält den Vermerk „unfälschbar bis 1924“.

Diese Bedingung ist in manchen Kreisen des Publikums als Nachteil für den Erwerber der neuen Schuldverschreibung aufgefaßt worden, während sie in Wirklichkeit einen großen Vorzug darstellt. Was befragt denn die Bevölkerung „unfälschbar bis 1924“? Nichts anderes, als daß das Reich die Anleihe mindestens bis zum Jahre 1924 zu verzinsen muß, und daß es vorher weder den Zinssatz herabsetzen, noch vorher den Anleihebetrag zurückzahlen darf. Der Anleihebesitzer bleibt mithin bis zum Jahre 1924 in dem ungestörten Genuß des für ein Wertpapier vom Range der Deutschen Reichsanleihe außerordentlich hohen Zinsfußes von 5%. Will das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5% Zinsen zahlen, so muß es der Anleihebesitzer die Wahl lassen zwischen Kapitalrückzahlung und niedrigerem Zinsfuß. Das heißt, wer heute 100 M. für 100 M. Nennbetrag der neuen Reichsanleihe zahlt, muß, wenn das Reich nach dem Jahre 1924 nicht mehr 5% geben will, die vollen 100 M. ausgezahlt erhalten. So und nicht anders ist die Bestimmung „unfälschbar bis 1924“ aufzufassen. Ganz irrig ist die Annahme, daß der Anleihebesitzer sich vor dem Jahre 1924 das für die Anleihe aufgewandte Geld nicht wieder verschaffen kann. Die Reichsfinanzverwaltung zahlt zwar, wie schon oben gesagt, das Kapital vor dem Jahre 1924 nicht zurück, aber jederzeit möglich ist, ein Wertpapier von den hohen Eigenschaften der Deutschen Reichsanleihe durch Vermittlung der Reichsbank oder anderer Banken und Bankiers zu veräußern, und nach menschlicher Voraussicht wird der Anleiheerwerber bei einem Verkauf für 100 M. Anleihe nicht nur den aufgewandten Betrag von 98,50 M., sondern wahrscheinlich einen nennenswerten Aufschlag erzielen.

Eine Schuldverschreibung des Deutschen Reichs ist jederzeit zu Geld zu machen. Entweder, wie schon gesagt, durch Verkauf oder, wenn das Geld nur vorübergehend gebraucht wird, durch Verpfändung der Anleihestücke bei den öffentlichen

Darlehnskassen.

Wer durch Inanspruchnahme der Darlehnskassen sich Geld zum Erwerb von Kriegsanleihe beschafft, braucht auch nicht zu befürchten, daß nach einigen Monaten oder überhaupt zur Unzeit die Rückzahlung von ihm verlangt wird. Die Darlehnskassen sind eine öffentliche Einrichtung, die gerade in erster Reihe den Zweck verfolgt, den Eigentümern von Wertpapieren eine Gelbeschaffung durch Verpfändung ihrer Papiere zu ermöglichen. Das Publikum darf infolgedessen mit Bestimmtheit auf größtes Entgegenkommen der Darlehnskassen rechnen. — Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß den zum Zwecke der Einzahlung auf die neue Kriegsanleihe zu entnehmenden Darlehen bis auf weiteres ein Vorzugszinsfuß — zurzeit 5 1/2 statt 5 1/2 % — eingeräumt wird.

Alles in allem: es gibt zurzeit keine bessere Kapitalanlage als die Deutsche Kriegsanleihe. Und so begreiflich und wünschenswert es auch ist, wenn das Publikum bei der Verwendung seiner Spargelder Ueberlegung und Vorsicht übt, so darf es doch im vorliegenden Falle ohne weiteres das Sicherheitsgefühl haben, daß den Interessen des Vaterlandes und den eigenen Interessen nicht besser als durch eine rege Beteiligung an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe gedient werden kann.

Anderszeichnung. Herr Leutnant d. R. H. Schmitt von hier, der bereits das Eisenerne Kreuz besitzt, erhielt den sagerischen Verdienstorden mit Schwertern.

Berichtigung. Wie uns die Kommandantur des Gefangenenlagers in Limburg mitteilt, entspricht die durch die Kass. Blätter gegangene, auch von uns übernommene Nachricht, wonach unter den Kriegsgefangenen in Limburg eine Französin entdeckt worden sei, nicht den Tatsachen.

— Herr Gütavorsitzer Klein von hier hielt kürzlich im hiesigen Saalbau am 3. und 11. März in Limburg Vorträge über Maßnahmen zur Verlosung der Be-

völkerung mit der notwendigen Nahrung. Die recht eingehenden Ausführungen gipfelten darin, daß bei vereinfachter Lebensweise und der in der Kriegszeit notwendigen Sparsamkeit im Haushalte, niemand zu hungern brauche, zumal, wenn die Unmöglichkeit im Essen und Trinken unterbleibt. Herr Klein schloß seine Vorträge mit dem Hinweis auf die treue Pflichterfüllung unserer Truppen, deshalb möchten alle daheim gebliebenen Personen durch Sparsamkeit und Fleiß auch ihre vaterländische Pflicht erfüllen, auf daß keine Not im Lande entsteht.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Wehlar, 13. März. Wie dem „Wehl. Anz.“ von der Bank für Handel und Industrie, Niederlassung Wiesbaden, mitgeteilt wird, hat sich Sr. Durchlaucht Fürst Georg zu Solms-Braunsfels an der Kriegsanleihe mit einem Betrage von 1,550,000 Mark beteiligt. — Die hiesige Ortskrankenkasse I hat sich mit einer Zeichnung von 10,000 M. an der neuen Kriegsanleihe beteiligt. — Hoffentlich findet dieses schöne Beispiel recht häufige Nachahmung.

Bad Em, 9. März. In der gestrigen Stadtverordnetenversammlung wurde die Aufhebung der Viehmärkte beschlossen. Die beiden Krammärkte sollen dagegen weiter bestehen.

Wiesbaden, 11. März. Beim Ueberschreiten der Gleise wurde auf dem Bahnhof Viehbrich-Ost der 34 Jahre alte Landwurmman August Meurer von dem Schnellzug Wiesbaden-Mainz überfahren. Der Tod trat sofort ein.

Duisburg-Ruhrort, 10. März. In seinem Laden wurde der Kaufmann Rosenthal tot aufgefunden. Er war durch Selbstmord ermordet worden. Von dem Täter ist bis jetzt noch nichts bekannt.

Berlin, 12. März. Das „Berl. Tagbl.“ meldet, daß der jetzt in Paris lebende Pianist Paderewski einem italienischen Korrespondenten gegenüber äußerte, die Russen täten alles, um die Polen zur Verzeihung zu bringen. So seien allein aus dem Eisenbahndienst 40,000 polnische Beamten ausgestoßen und man schicke sich jetzt sogar an, das vom Großfürsten Nikolajewitsch gegebene autonome Versprechen wieder aufzuheben.

Berlin, 12. März. Die „Kreuztg.“ schreibt: Die „Times“ brachte letzthin den amtlichen Bericht des Admirals Sturdee über die Schlacht bei den Falklandsinseln. Sie nennt dabei das Entkommen des Kreuzers „Dresden“ ein bedauerndes Ereignis, das mehrere Schiffe zur Aufsuchung des Kreuzers in Anspruch nahm und mittelbar den Verlust eines „schönen japanischen Kreuzers“ herbeiführte. Dabei — erklärt die „Kreuztg.“ — gibt die „Times“ ein Geheimnis der englischen Admiralität preis, denn bisher hatte man von dem Untergang eines japanischen Kreuzers nichts erfahren.

Von der holländischen Grenze, 12. März. Wie aus Lille gemeldet wird, haben die dortigen deutschen Behörden wegen einer Kundgebung, welche die Bevölkerung zur Ehre von französischen und indischen Gefangenen bei deren Einbringung in die Stadt veranstaltete, dieser eine vor dem 20. März zu erlegenden Geldstrafe von 500,000 Frs. auferlegt. Es ist ferner den Einwohnern von nun an verboten, ihre Wohnungen zwischen 5 Uhr abends und 7 Uhr morgens zu verlassen.

Amsterdam, 12. März. Der Korrespondent der „Tijd“ bei der belgischen Armee erzählt, wie an einigen Plätzen unmittelbar hinter der Front Unterhaltungsabende für die Soldaten eingerichtet sind. Hinter der Front bestiehe sogar ein Theater dicht hinter der Feuerlinie, das aus Stroh aufgebaut sei.

Lechte Nachrichten.

Berlin, 12. März. (ctr. Bln.) Ueber einen neuen englischen Neutralitätsbruch gegen Griechenland wird dem „Berl. Lokal-Anz.“ aus Athen gemeldet: Die griechische Regierung erhielt die Nachricht, daß die Verbündeten Marineinfanterie auf Lemnos landeten. Die Regierung erbat neue Informationen, um, falls diese Landung die Neutralität Griechenlands verletze, zu protestieren.

Holland gegen die falsche Flagge.

Berlin, 12. März. (ctr. Bln.) Die holländische Regierung hat nach der „Rhein.-Westf. Ztg.“ der englischen und französischen Regierung mitgeteilt, daß sie jedem Schiff, das eine falsche Flagge oder falsche Nationalitätskennzeichen führt, das Befahren der holländischen Territorial-

Am eines Menschen Leben zu vernichten, der ihren Blüten im Bege stand, hat der 23 Jahre alte Student der Medizin Bogt und dessen 33-jährige Geliebte, eine Frau Helene Heydrich, alle möglichen Versuche angestellt, die jetzt vor dem Schwurgericht in Darmstadt ihrer Aburteilung harren. Der Ehemann der Mitangeklagten, der als Privatgelehrter in einer Villa in Ludwigshöhe bei Darmstadt lebte, hatte seiner Frau zu Liebe auf die Offizierslaufbahn verzichtet, sie nach der wegen verschiedener Fehltritte geschiedenen ersten Ehe wieder zum zweiten Mal geheiratet und obwohl er immer neue Beweise ihrer Untreue erhielt, in seiner übergroßen Liebe zu ihr festgehalten. Als der junge Student dem Weibe in die Hände fiel, wußte sie ihren Einfluß auf ihn so steigern, daß er willenlos alles tat, was sie verlangte. Wochentlang nun wurden Mordversuche gegen den mißtraulich gewordenen Ehemann ausgeführt. Es wurden eigens zu diesem Zweck Gesellschaften gegeben, um in das Weinglas des Willenbestehers reinen Alkohol zu schütten. Dieser Plan scheiterte an der Vorsicht des Mannes, der sein Weinglas nie aus der Hand ließ. Dann wurde Dogterbesuch eingeladen, und bei der dadurch notwendigen Umbettung der Ehemann durch Öffnen der Gashähne aus dem Wege zu räumen versucht. Als auch das mißglückte, mußte der belohnte Liebhaber schwimmen lernen, um gelegentlich einer Kahnfahrt mit dem Ehemann das Boot lenken zu lassen und sich selbst retten zu können. Dann wurden Versuche angestellt, um ihn durch den Stich einer giftigen Biene ums Leben zu bringen. Schließlich reifte die dunkle Tat: in seiner Villa wurde der Privatgelehrte von dem Studenten mit einem Hammer erschlagen, die Leiche mit Spiritus übergoßen und darauf das ganze Gebäude angezündet. Der Prozeß, der ungeheures Aufsehen erregt, begann unter überaus großem Andrang des Publikums, namentlich von Frauen und Mädchen.

gewässer, nämlich drei Seemeilen von der Küste, und das Einlaufen in holländische Häfen verbietet. Dem Kapitän des Schiffes, das diesem Verbot zuwiderhandelt, und dem diese Zuwiderhandlung von der holländischen Hafenbehörde nachgewiesen wird, droht eine Gefängnisstrafe von einem Jahre.

Berlin, 13. März. (ctr. Bln.) Wie das „Berl. Tagbl.“ erfährt, hat die deutsch-amerikanische Handelskammer in New-York an den Präsidenten der Vereinigten Staaten eine Eingabe gerichtet, in der sie um Wiederherstellung der direkten Kabelverbindung zwischen den Ver. Staaten und Deutschland bittet, da dieses in keiner Weise den Kriegsführenden helfen oder schädigen könne.

Die englischen Verluste an den Dardanellen.

Berlin, 13. März. (ctr. Bln.) Die „Voss. Ztg.“ meldet aus Hamburg, daß nach in Athen eingelaufenen Meldungen die Verluste der englischen Flotte vor den Dardanellen bis jetzt 140 Tote und 310 Verwundete betragen. Zwei englische Torpedoboote seien gesunken, zwei Minenschiffe vernichtet worden und vier große Schlachtschiffe außer Gefecht gesetzt. Bei Landungsversuchen sollen ferner 700 Mann an Toten, Verwundeten und Gefangenen verloren sein.

Genf, 13. März. (ctr. Bln.) Dem Pariser „Petit Journal“ vom Dienstag zufolge, setzt die französische Flotte die Beschließung der europäischen Küste an den Dardanellen fort, während die englischen Schiffe die asiatische Seite unter Feuer nahmen. Die Kriegsschiffe der Verbündeten seien noch nicht bis zur Meerenge vorgedrungen.

Kopenhagen, 12. März. (ctr. Bln.) Die Petersburger „Nowoje Wremja“ meldet jenseit, daß der Hauptteil der Forderungen Japans an China mit den Interessen Russlands im Osten in Widerspruch stehe und daß Rußland bereits diplomatische Erörterungen in Tokio aufgenommen habe.

London, 13. März. Laut „Daily Citizen“ haben seit dem 18. Februar keine neuen Truppentransporte von England nach Frankreich stattgefunden. Die Admiralität beachtlicht, die ferneren Transporte über Irland nach Bordeaux abgehen zu lassen.

Ämtlicher Teil.

Höchstpreis für Milch.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1914 wird hiermit bis auf weiteres für den Oberlahnkreis der Höchstpreis für den Riter Vollmilch auf 24 Pfennig festgesetzt.

Der Höchstpreis gilt für die Abgabe im Kleinhandel und tritt mit dem 14. März d. Js. in Kraft.

Weilburg, den 12. März 1915.

J. Nr. I. 1830.

Der Landrat: L. r.

J. Nr. I. 1728.

Weilburg, den 12. März 1915.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit der Vertrieb von Wohlfahrts-Postwertzeichen aller feindlichen Staaten unter Hinweis auf §§ 89, 257 ff. Str. G. B. allgemein verboten.

Die Marken stehen in zahlreichen Geschäften zum Verkauf.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Beachtung dieses Verbotes zu überwachen.

Der königliche Landrat.

L. r.

J. Nr. 563 St.

Weilburg, den 11. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von der königlichen Regierung festgesetzten Zu- und Abgangslisten nebst Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge für das 3. Vierteljahr 1914 sind nach Kenntnisnahme und eventl. Berichtigung der Kontrollen sofort an die Hebestellen weiter zu geben. Diese sind anzuweisen, die Heberollen auf Grund der Zu- und Abgangslisten zu berichtigen und die Listen nebst Zusammenstellungen innerhalb 3 Tagen der königlichen Kreisstelle in Weilburg zuzusenden.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

L. r.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die gestrige Bekanntmachung, betr. Anzeige der Vorräte von Kartoffeln, weisen wir noch besonders darauf hin, daß die Vorräte sämtliche vorhandenen Kartoffelvorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Aussaat bestimmten Mengen zu enthalten hat. Abzüge sind unzulässig.

Die Angabe der vorhandenen Mengen hat in Zentner zu erfolgen.

Weilburg, den 12. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorausage für Sonntag, den 14. März 1915.

Meist trübe mit Niederschlägen, bei Winden aus westlichen Richtungen Temperatur wenig geändert.

London, 13. März. (W.B. Nichtamtlich.) Die Admiralität gibt bekannt, der Hilfskreuzer „Bayano“ ist auf einer Erkundungsfahrt untergegangen. Schiffstrümmer, die am 11. März aufgefunden wurden, lassen darauf schließen, daß der „Bayano“ torpediert worden ist. 8 Offiziere und 18 Mann sind gerettet worden. Die übrige Mannschaft ist wahrscheinlich ertrunken. — Der Dampfer „Castle-Keag“ aus Belfast berichtet, daß er am Donners-tag morgen um 4 Uhr Schiffstrümmer sichtete, daß er aber durch ein feindliches Unterseeboot, das ihn 20 Minuten lang verfolgte, verhindert wurde, eine Untersuchung anzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die uns bei dem Hinscheiden unserer lieben Mutter erwiesene wohlthuende Teilnahme

herzlichen Dank.

Im Namen
der trauernden Hinterbliebenen:

W. Bender, Pfarrer.

Diez L., Langenbach, München,
Dover, den 13. März 1915.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis.)

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 68.
Ers. Ref. Heinrich Schneider aus Schupbach gefallen.
Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80.
Berichtigung früherer Angaben.
Wehrm. Martin Scheurer aus Obertiefenbach bisher vermisst gefallen.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87.
Gefr. Adolf Stahl aus Edelsberg gefallen, Wehrm. Jakob Schmidt aus Philippsstein schwer verwundet.
Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 116.
Ers. Ref. Albert Link aus Philippsstein schwer verw.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Erlangung eines **Angel- bzw. Samenscheines** für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 werden bis zum **20. März d. J.**, mittags in dem Stadtbureau, Zimmer Nr. 4 entgegen genommen. Es kommen 18 Angelscheine zu je 5 Mark und 5 Samenscheine zu je 9 Mark das Stück zur Ausgabe.

Falls mehr Anmeldungen stattfinden als Scheine zur Verfügung stehen, erhalten in erster Linie die Bürger einen solchen, welche im vorigen Jahre oder vor 2 Jahren keinen erhalten konnten.

Weilburg, den 5. März 1915.

Der Magistrat.

Holzverkauf der Oberförsterei Weilburg (Windhof.)

Mittwoch, den 17. März von 10 Uhr ab kommen in Weinberger'schen Wirtschaft zu Hirschhausen aus dem Schutzbezirk Diergarten Distr. 35 bis 37 Einhäuser-Koppel, 40 Dickeloh zum Verkauf: Eichen: 30 cm Scheit, 26 cm Knüppel, 7 Hdt. Wellen; Buchen: 2 Stämme (Distr. 35a Nr. 33 u. 34) = 4 fm, 17 cm Nusscheit (Hainbuche 1 u. 2 Nr. lang), 134 cm Scheit, 320 cm Knüppel, 37 Hdt. Wellen, 145 cm Keiser; Weichholz: 1 Stamm (Buche Distr. 36a) = 0,64 fm, 32 cm Scheit, 10 cm Knüppel, 2 Hdt. Wellen; Fichten: 23 Stämme 3. u. 4. Kl. = 6,9 fm, 10 Stangen 1. u. 2. Kl. Das Nussholz wird zuerst verkauft.

Gesangbücher zur Konfirmation

in großer Auswahl empfiehlt

A. Cramer

Zwangs-Versteigerung.

Montag, den 15. März, nachmittags um 3 Uhr, werde ich in meinem Auktionslokale (Pariser Hof) hier:

2 vollständige Betten, 1 Waschtisch mit Marmorplatte und Spiegel, 1 Kleiderschrank, 1 Nachtschränken, 1 Regulator,

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Weilburg, den 13. März 1915.

Wille, Gerichtsvollzieher.

Apollo-Theater

Rimbürgerstr. 6. Weilburg Rimbürgerstr. 6.

Hochmoderne Lichtspiele.

Angenehmer Familienaufenthalt. Unterhaltend u. belehrend.

Sonntag, den 14. März 1915.

ununterbrochen von 3 bis 11 Uhr.

Verwundete nachmittags freien Eintritt.

Spielplan:

1. Umgegend von Salerno. Naturaufnahme.
2. In der Verzweiflung. Kleines Drama.
3. Julius als Türkentöter. Humoreske.

Der Weltkrieg. 10. Woche.

1. Ostende im Zeichen des Krieges. 2. Einzug deutscher Truppen. 3. Artilleriekampf in den Dünen. 4. Deutsche Matrosen bringen erbeutete belgische Geschütze in Verteidigungsstellung. 5. Englisches Schiff in Sicht. 6. Beobachtungsposten in den Dünen. 7. Bezeichnung eines englischen Fliegers. 8. Völle. Um Einsturzgefahr zu vermeiden, werden freistehende Mauern zerstörter Häuser niedergeworfen.

Ein Sklave seiner Vergangenheit.

Tragödie aus dem Leben eines Sträflings in 2 Akten.

6. Berreten. — Schmuggler-Drama.
7. Pubi und sein Rattenfänger. Humoreske.

Das geheimnisvolle Ahnenbild.

Großes Gesellschafts-Drama in 3 Akten.

Um gütigen Besuch bittet

Die Direktion.

Änderungen im Programm vorbehalten.

Bekanntmachung.

Wer Vorräte von Kartoffeln, die 1 Ztr = 50 Klg. und mehr betragen mit Beginn des 15. März 1915 in Gebrauch hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Vorräte unter 50 Klg. unterliegen vorläufig der Anzeigepflicht nicht.

Die Anzeigen über die Vorräte sind vom Dienstag den 16. d. Mts. von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr mit Ausnahme der Mittagsstunden von 12 $\frac{1}{2}$ bis 2 Uhr auf dem Bürgermeisterei, Zimmer Nr. 2 dem Polizeiwachmeister mündlich — nicht telephonisch — von zuverlässigen Personen anzuzeigen. Auch können die Vorratsanzeigen schriftlich an die unterzeichnete Behörde erfolgen.

Wer vorsätzlich die Anzeige zu der auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 4. d. Mts. verpflichtet ist nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Polizeibeamten die von uns beauftragt werden sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bächer des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Weilburg, den 12. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.: Erlenhach.

Landwirtschaftsschule Weilburg.

Beginn des Sommerhalbjahres am 15. April.
Aufnahmeprüfung am gleichen Tage von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an. Auskunft erteilt und Anmeldungen erbittet

die Direktion.

Tapeten

in großer Auswahl

Reste

besonders billig

August Bernhardt.

Inh.: G. Weidner.

Zeichnet die zweite Kriegaanleihe!

Kirchen-Konzert. Heute Samstag abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Probe in der Kirche. Pünktliches und vollständiges Erscheinen erbeten.

Sonntag, den 14. März, abends 8 Uhr

im „Weilburger Saalbau“

Zweiter vaterländischer Vortrag Abend

veranstaltet vom Lokal-Gewerbeverein mit freundlicher Wirkung des Rhein-Rain-Verbands für Volksbildung und Gesangsabteilung der hiesigen Landsturm-Kompagnie.

Vortragssfolge:

I. Teil.

1. Eröffnungsansprache mit Kaiserhoch.
2. Männerchor „Hymne“ Mehul.
3. Rezitation aus „Die Glocke“ von Schiller.
4. Marsch für Cello und Klavier
5. Rezitation „Der Abschied“ von Uhland.
6. Volkslieder für Cello und Klavier Schlemmer.
7. Männerchor „Teure Heimat dort am Rhein“ Brodt.

II. Teil.

Das eiserne Kreuz.

Lebensbild in einem Akt von G. Wichter.

Personen:

Freiherr Eberhard von Schleusach, Rittmeister a. D.
Leopoldine von Schleusach, seine Schwiegertochter.
Konrad, Offizier ihre Kinder.
Magda
Kaiser Rauthaler, Schlossverwalter.
Edmund Karstel, Assessor und Landwehr-Offizier.
Ein Diener.

III. Teil.

9. Männerchöre a) „Der Soldat“ Zilcher.
b) „Schwertlied“ E. M. v. Weizsäcker.
10. Rezitation „Das Rothend“ L. Uhland.
11. Cellovortrag „Träumerei“ Schumann.
12. Rezitation a) „Die Schlacht“ Schiller.
b) „Tod der Lüge“ R. Rahn.
13. Cellovortrag mit Klavier „Aus dem Kaiser-Quartett“ Haydn.
14. Allgem. Schlussgesang „Deutschland über alles“.

— Rauchen verboten. —

Hierzu ist jedermann, außer Kindern unter 14 Jahren freundlichst eingeladen. Eintritt frei.

Zur teilweisen Deckung der Kosten Programme im Eingang zu 25 Pfg. Der Ueberschuß dem Roten Kreuz.

Der Vorstand des Gewerbevereins.

Kauf- und Verkaufs-Gesuche

aller Art finden weite und zweckmäßige Verbreitung im „Weilb. Anzeiger.“

Für mein gemischtes Warengegeschäst

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen gesucht.

B. F. Loew,
Weilmünster.

Schöne große

Wohnung

zu vermieten.

Wo sagt die Exped.

„Raffauer Hof.“

Von heute ab verzapfe Ia

Kulmbacher Ritzbräu

Georg Ruppert.

Carbid

empfehlen

Aug. Weller,
Löhnberg.

Kognak und Rum

guter Qualität

in halben und ganzen Pfund-

Feldpostpackungen

empfehlen

Georg Hauch.

Karbid-

Gruben-, Wand-, Stab- und Gänge-Lampen

empfehlen billigst

Louis Becker.

Wegen Umzug ist Kreisklasse am 15. u. 16. ds. Mts. geschlossen. Sie befindet sich dann in der Bürgerstraße 25. Geöffnet für den Verkehr an Werktagen mit Ausnahme der 2 letzten jeden Monats.

Ein dreijähriges

Arbeitspferd

treu und zugfest, unter Garantie zu verkaufen.

Karl Kallmar,
Weilmünster.

Reizzeuge

empfehlen A. Cramer

Frisch eingetroffen:

Rob-Raffee

Pfd. M. 1.28, 1.30 1.40

Konsumhaus A. Weller,
Löhnberg.

Braver Junge

kann das Tapezierer- und Polsterer-Handwerk erlernen

Th. Megele.

„Schloß-Hof“

empfehlen

Kulmbacher Pilsbräu

Vielfach prämiert. Wohlgeschmackvoll.

empfohlen. Stets frisch und noch nicht eingeführt, werden Vertreter gesucht.

Näheres durch:

Rehrbräu-Filiale Wiesbaden

Lahnstraße 22.